



Amtsblatt

Nr. 10
Augsburg, den 17. Juni 2025

69. Jahrgang
Seite 117

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen
im Regierungsbezirk Schwaben
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 23. Mai 2025
Gz.: RvS-SG12-2161-2/5 118

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. Mai 2025
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/200, RvS-SG21-2206.2-1/201 125

Schulen

Verordnung zur Errichtung einer weiteren staatlichen Grundschule in der Stadt Mindelheim und
zur Änderung des Schulsprengels der bestehenden Grundschule Mindelheim
Vom 3. Juni 2025
Gz.: RvS-SG44-5102-3/11 126

Verordnung zur Änderung der Sprengel der Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß und
der Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg
Vom 30. Mai 2025
Gz.: RvS-SG44-5103.113-1/3 128

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG
für den Betrieb einer gekühlten Sammelstelle für tote Heimtiere in einem Zwischenbehandlungsbetrieb
der Firma Rosengarten GmbH, Steinerne Furt 60, 86167 Augsburg, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1058/7
der Gemarkung Lechhausen
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. Mai 2025
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-60/2 130

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG
für eine Neugenehmigung einer H2-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage) der RWE Generation SE,
RWE Platz 3, 45141 Essen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408 Gemarkung Gundremmingen,
Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. Mai 2025
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-62/4 131

..... Fortsetzung →

Bekanntmachungen anderer Behörden

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV 4. Änderungssatzung zur Satzung Vom 12. März 2025	131
AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV Satzung Neubekanntmachung der Satzung vom 15.05.2018 (RABl. Schw. Nr. 17 S. 186 ff) mit den Änderungen vom 10.11.2020, vom 11.11.2021, vom 08.11.2024 und vom 12.03.2025	133
Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 21. Mai 2025	142
Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 23. Mai 2025	144
Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 45. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung	145
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	145

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 23. Mai 2025 Gz.: RvS-SG12-2161-2/5

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Schwaben folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Schwaben wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.

- Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kivanis Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine.

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.

3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 1.000 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts (Losverkaufsstelle/n) anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 12 Kommunale Angelegenheiten, Fronhof 10, 86152 Augsburg anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Schwaben hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Schwaben können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 1.000 € übersteigt. Zuständig ist das Finanzamt München, Abteilung III (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München). Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.
Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.
4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2030.

Augsburg, den 23. Mai 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

Anlage 1 zur allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben:

Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden
(Stand: 23.05.2025)

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Schwaben

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person mit telefonischer Erreichbarkeit		

Art der Veranstaltung

- ☐ Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- ☐ Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	
Euro	
geplanter Verwendungszweck des Reinertrags	

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anlage 2 zur allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben:

Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zur Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 23.05.2025)

Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Schwaben

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Allgemeine Angaben

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person mit telefonischer Erreichbarkeit		

Art der Veranstaltung

- ☐ Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- ☐ Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
Zahl der verkauften Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro

Ausgespielte Gewinne

Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro

Aufwendungen für die Preise	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	Euro
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent
Verwaltungskosten	
Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten (z. B. Notar)	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten (bitte stichwortartig auflühren)	Euro
Summe der Verwaltungskosten	Euro
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent
Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung	
Einnahmen durch Losverkauf	Euro
./. Aufwendungen für die Preise	Euro
./. Summe der Verwaltungskosten	Euro
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend)	Euro
Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ⅔ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.	
Reinertrag	Euro
Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

☐

Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

☐ Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Hinweis: Die allgemeine Erlaubnis mit den Anlagen ist abrufbar auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>)

RABl. Schw. 2025 S. 118

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Mai 2025**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/200, RvS-SG21-2206.2-1/201

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Harburg wird mit Wirkung zum 01.07.2025 Herr Thomas Reichart, Von-Gumpenberg-Straße 94, 86554 Pöttmes bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Aindling wird mit Wirkung zum 01.07.2025 Herr Stefan Schmaus, Gärtnering 26, 86554 Handzell bestellt.

Augsburg, den 20. Mai 2025
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2025 S. 125

Schulen

Verordnung

zur Errichtung einer weiteren staatlichen Grundschule in der Stadt Mindelheim und zur Änderung des Schulsprengels der bestehenden Grundschule Mindelheim

Vom 3. Juni 2025

Gz.: RvS-SG44-5102-3/11

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Art. 32 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) In der Stadt Mindelheim wird für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 eine weitere staatliche Grundschule errichtet.
- (2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Mindelheim-Nord“. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Mindelheim.
- (3) Als Schulsprengel wird das nördliche Teilgebiet der Stadt Mindelheim bestimmt, das sich nördlich der nachfolgend beschriebenen Linie befindet:

„Schnittpunkt der westlichen Stadtgrenze mit der Grenze zwischen der Gemarkung Westernach und der Gemarkung Unterauerbach – in östlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der Grenze zwischen der Gemarkung Westernach und der Gemarkung Unterauerbach bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Flur Nr. 556 der Gemarkung Westernach – in nördlicher, dann östlicher Richtung entlang der Grenze zwischen der Gemarkung Westernach und der Gemarkung Mindelheim bis zur Mitte des Grundstücks Flur Nr. 2085/4 der Gemarkung Mindelheim – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Grundstücke Flur Nr. 2085/4 und Flur Nr. 2085/3 der Gemarkung Mindelheim bis auf Höhe der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 2230 der Gemarkung Mindelheim – in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 2230 der Gemarkung Mindelheim – in südlicher, dann westlicher Richtung entlang der östlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 2422/22 bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 3109 der Gemarkung Mindelheim – in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Flur Nr. 3109, Flur Nr. 3108, Flur Nr. 3107, Flur Nr. 3106, Flur Nr. 3105, Flur Nr. 3103, Flur Nr. 3102/2, Flur Nr. 3102 und Flur Nr. 3101/2 der Gemarkung Mindelheim bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Flur Nr. 2978 der Gemarkung Mindelheim – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 2978 der Gemarkung Mindelheim und deren Verlängerung bis zur Mitte des Weges Flur Nr. 2955/2 der Gemarkung Mindelheim – in südlicher Richtung entlang der Mitte des Weges Flur Nr. 2955/2 der Gemarkung Mindelheim bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 2944 der Gemarkung Mindelheim – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 2944 der Gemarkung Mindelheim und deren Verlängerung bis zur Mitte des Weges Flur Nr. 2253/2 der Gemarkung Mindelheim – in südlicher Richtung entlang der Mitte des Weges Flur Nr. 2253/2 der Gemarkung Mindelheim bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 2266 der Gemarkung Mindelheim – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 2266 der Gemarkung Mindelheim und deren Verlängerung bis zur Mitte des Weges Flur Nr. 2252 der Gemarkung Mindelheim – in südlicher Richtung entlang der Mitte des Weges Flur Nr. 2252 der Gemarkung Mindelheim bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Weges Flur Nr. 2249/1 der Gemarkung Mindelheim – in östlicher Richtung entlang der Mitte des Weges Flur Nr. 2249/1 der Gemarkung Mindelheim und deren Verlängerung, weiter entlang der Mitte des Weges Flur Nr. 2087/3 der Gemarkung Mindelheim und deren Verlängerung, weiter entlang der Mitte des Weges Flur Nr. 523 der Gemarkung Mindelheim und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Westernacher Straße in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Westernacher Straße bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Birkenweges – in nördlicher Richtung entlang der Mitte des Birkenweges bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Berliner Straße – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Berliner Straße bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Krumbacher Straße – in nördlicher Richtung

entlang der Mitte der Krumbacher Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Brunnenweges – in östlicher Richtung entlang der Mitte des Brunnenweges bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Bahnlinie Buchloe – Memmingen – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte der Bahnlinie Buchloe – Memmingen bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen der Gemarkung Mindelheim und der Gemarkung Nassenbeuren – in südöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen der Gemarkung Mindelheim und der Gemarkung Nassenbeuren bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Stadtgrenze“

§ 2

Die Sprengelbestimmung für die Grundschule Mindelheim § 3 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen und Neubeschreibung der Sprengel von Volksschulen im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen sowie Berichtigung vom 24.06.2011 (RABl. Schw. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Sprengel der Grundschule Mindelheim und der Grundschule Kammloch vom 19.03.2019 (RABl. Schw. S. 78) erhält folgende Fassung:

„Als Schulsprengel für die Grundschule Mindelheim wird das südliche Teilgebiet der Stadt Mindelheim (ohne den Stadtteil Katzenhirn) - bestimmt, das sich südlich der in § 1 Abs. 3 dieser Verordnung beschriebenen Linie befindet. Das Gebiet des vom Schulsprengel der Grundschule Mindelheim ausgenommenen Stadtteils Katzenhirn wird wie folgt bestimmt:

„nordöstliche Ecke des Weges Flur Nr. 1051 der Gemarkung Mindelau an der östlichen Stadtgrenze – in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Weges Flur Nr. 1051 der Gemarkung Mindelau – in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Weges Flur Nr. 1051 der Gemarkung Mindelau bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Weges Flur Nr. 1041 der Gemarkung Mindelau – in westlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der Mitte des Weges Flur Nr. 1041 der Gemarkung Mindelau und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Weges Flur Nr. 953/8 der Gemarkung Mindelau – in westlicher Richtung entlang der Mitte des Weges Flur Nr. 953/8 der Gemarkung Mindelau bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 953/5 der Gemarkung Mindelau – in südlicher, dann südöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Flur Nr. 953/5 der Gemarkung Mindelau bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Stadtgrenze – in östlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der östlichen Stadtgrenze bis zur nordöstlichen Ecke des Weges Flur Nr. 1051 der Gemarkung Mindelau“.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2029 in Kraft.
- (2) Die Errichtung der Grundschule Mindelheim in § 1 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung erfolgt mit Wirkung zum 01.08.2029 mit der Maßgabe, dass die Bestimmung des Schulsprengels in § 1 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung wirksam wird für Schülerinnen und Schüler
 - der Jahrgangsstufe 1 und 2 ab dem Schuljahr 2029/2030
 - der Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2030/2031
 - der Jahrgangsstufe 4 ab dem Schuljahr 2031/2032.
- (3) Die Sprengeländerung für die Grundschule Mindelheim in § 2 dieser Rechtsverordnung wird wirksam für Schülerinnen und Schüler
 - der Jahrgangsstufe 1 und 2 ab dem Schuljahr 2029/2030
 - der Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2030/2031
 - der Jahrgangsstufe 4 ab dem Schuljahr 2031/2032.

Augsburg, den 3. Juni 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

Verordnung
zur Änderung der Sprengel der Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß und
der Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg

Vom 30. Mai 2025

Gz.: RvS-SG44-5103.113-1/3

Auf Grund von Art. 32 Abs. 4 Satz 1, Art. 26 Abs. 1, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Das in Satz 2 bestimmte Teilgebiet der Stadt Kempten (Allgäu) wird aus dem bisherigen Sprengel der Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß herausgenommen und in den Sprengel der Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg aufgenommen. Das Teilgebiet ist wie folgt umgrenzt:

„Schnittpunkt der Mitte der Lindauer Straße mit der Verlängerung der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2520/3 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zum gedachten Punkt auf der Mitte des Grundstücks Flur Nr. 2533 der Gemarkung Kempten (Allgäu) 20 Meter südlich der Grenze zwischen den Grundstücken Flur Nr. 2529 und 2528 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Flur Nr. 2533 der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in westlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grundstücksgrenze der Kürnacher Straße – in nordwestlicher Richtung entlang der gedachten Linie von diesem Punkt bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3834 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 3834 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie 50 Meter entlang der Verlängerung dieser Linie bis zu dem gedachten Endpunkt auf dem Grundstück Fl. Nr. 3833 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nordöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3905 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – weiter in nordöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur nördlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3921/2 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 3921/2 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 3887 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südwestlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 3887 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2520/3 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2520/3 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Lindauer Straße“

§ 2

Die Sprengelbestimmung für die Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß in § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Auflösung, Errichtung und Sprengeländerung von Volksschulen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 29.02.2008 (RABl. Schw. S. 33), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung zur Errichtung einer weiteren Grundschule in der Stadt Kempten (Allgäu) und zur Änderung der Schulsprengel der Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße, der Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß sowie der Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt vom 21.03.2022 (RABl. Schw. S. 74), wird geändert und nach Maßgabe des nachstehenden § 3 neu bekannt gemacht.

§ 3

Als Schulsprengel für die Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß wird das wie folgt abgegrenzte Teilgebiet der Stadt Kempten (Allgäu) bestimmt:

„Schnittpunkt der Mitte der Poststraße mit der Mitte der Salzstraße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Salzstraße und der Mozartstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Immenstädter Straße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Immenstädter Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Haubenschloßstraße – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Haubenschloßstraße

sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Bahnhofstraße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Bahnhofstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Heussrings – in westlicher Richtung entlang der Mitte des Heussrings bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2734 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 2734 der Gemarkung Kempten (Allgäu) und Fl. Nr. 2734/1 der Gemarkung Kempten (Allgäu), sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Adelharzer Weges – in westlicher Richtung entlang der Mitte des Adelharzer Weges bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2736 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nördlicher Richtung 120 Meter entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2736 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südwestlicher Richtung entlang der gedachten Linie von diesem Punkt in der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2736 der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 2723/2 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – weiter in südwestlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 2727 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in westlicher Richtung bis zur Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2728 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2728 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Adelharzer Weges – in südwestlicher Richtung entlang der Mitte des Adelharzer Weges bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in westlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Grundstücks Flur Nr. 2533 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nördlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Flur Nr. 2533 der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis 20 Meter südlich der Grenze zwischen den Grundstücken Flur Nr. 2528 und 2529 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nordwestlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zum Schnittpunkt der Mitte der Lindauer Straße mit der Verlängerung der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2520/3 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte der Lindauer Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Adenauerrings – in nördlicher Richtung entlang der Mitte des Adenauerrings bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Poststraße – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Poststraße bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Salzstraße“

§ 4

Die Verordnung zur Errichtung einer weiteren Grundschule in der Stadt Kempten (Allgäu) und zur Änderung der Schulsprengel der Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße, der Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß und der Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt vom 21.03.2022 (RABl. Schw. S. 74) wird hinsichtlich der Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg in § 1 Abs. 3 geändert und nach Maßgabe des nachstehenden § 5 neu bekannt gemacht.

§ 5

Als Schulsprengel für die Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg wird das wie folgt abgegrenzte Teilgebiet der Stadt Kempten (Allgäu) bestimmt:

„Schnittpunkt der Mitte der Rottach mit der Mitte der Memminger Straße – in südöstlicher Richtung entlang der Mitte der Memminger Straße bis zur Mitte des Adenauerrings – in südwestlicher Richtung entlang der Mitte des Adenauerrings sowie deren Verlängerung bis zur Mitte der Lindauer Straße – in südwestlicher Richtung entlang der Mitte der Lindauer Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2520/3 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zum gedachten Punkt auf der Mitte des Grundstücks Flur Nr. 2533 der Gemarkung Kempten (Allgäu) 20 Meter südlich der Grenze zwischen den Grundstücken Flur Nr. 2528 und 2529 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Flur Nr. 2533 der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in westlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zu dem gedachten Punkt auf der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3817 der Gemarkung Kempten (Allgäu), der sich nach 110 Metern entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3817 der Gemarkung Kempten (Allgäu) nach der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3817 der Gemarkung Kempten (Allgäu) ergibt – in nordöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur südlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3719 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – weiter in nordöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur nördlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3963 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3963 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 3960 und Fl. Nr. 3954 der Gemarkung Kempten (Allgäu) und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Rottach – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte der Rottach bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Memminger Straße“

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Die Sprengeländerung für die Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß in § 3 dieser Verordnung wird wirksam für Schülerinnen und Schüler
- der Jahrgangsstufe 1 ab dem Schuljahr 2025/2026
 - der Jahrgangsstufe 2 ab dem Schuljahr 2026/2027
 - der Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2027/2028
 - der Jahrgangsstufe 4 ab dem Schuljahr 2028/2029
- (3) Die Sprengeländerung für die Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg in § 5 dieser Verordnung wird wirksam für Schülerinnen und Schüler
- der Jahrgangsstufe 1 ab dem Schuljahr 2025/2026
 - der Jahrgangsstufe 2 ab dem Schuljahr 2026/2027
 - der Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2027/2028
 - der Jahrgangsstufe 4 ab dem Schuljahr 2028/2029

Augsburg, den 30. Mai 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 128

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG
für den Betrieb einer gekühlten Sammelstelle für tote Heimtiere
in einem Zwischenbehandlungsbetrieb
der Firma Rosengarten GmbH, Steinerne Furt 60, 86167 Augsburg,
auf dem Grundstück Fl. Nr. 1058/7 der Gemarkung Lechhausen**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 28. Mai 2025**

Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-60/2

Gegen das o. g. Vorhaben wurden Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben.
Gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet der mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. März 2025, RvS-SG55.1-8711.2-60/2 vorläufig auf den 23. Juli 2025, 10:00 Uhr festgelegte Erörterungstermin somit nicht statt.

Augsburg, den 28. Mai 2025
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2025 S. 130

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG
für eine Neugenehmigung einer H2-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage)
der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408 Gemarkung Gundremmingen,
Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 28. Mai 2025**

Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-62/4

Gegen das o. g. Vorhaben wurden Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben.
Gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet der mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14. Februar 2025, RvS-SG55.1-8711.2-62/4 vorläufig auf den 8. Juli 2025, 10:00 Uhr festgelegte Erörterungstermin somit nicht statt.

Augsburg, den 28. Mai 2025
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2025 S. 131

Bekanntmachungen anderer Behörden

**AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
(Anstalt des öffentlichen Rechts)
des Abfallzweckverbands Augsburg AZV**

4. Änderungssatzung zur Satzung

Vom 12. März 2025

Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

Die Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen vom 15.05.2018 (RABl. Schw. Nr. 17 S. 186 ff) mit den Änderungen vom 10.11.2020, 11.11.2021 und 08.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. Redaktionelle Änderungen hinsichtlich einer geschlechterneutralen Sprache

Neben den im Folgenden aufgeführten Änderungen wurden zudem redaktionelle Anpassungen hinsichtlich einer geschlechterneutralen Sprache vorgenommen. Diese Änderungen werden in der Änderungssatzung nicht im Einzelnen dargestellt.

2. Die einleitende gesetzliche Grundlage der Satzung wurde aktualisiert und lautet nun wie folgt:

„Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3.1 Satz 4 wird wie folgt neugefasst:

„Das Kommunalunternehmen kann auch andere Entsorgungs- und Verwertungsleistungen erbringen, z. B. Handel, Annahme, Umschlag und Behandlung von Rest-, Bio-, Gewerbeabfällen, Klärschlamm etc. für andere kommunale, gewerbliche oder private Kunden.“

3.2 Es wird ein neuer Satz 5 eingefügt:

„Ferner kann das Kommunalunternehmen andere Leistungen im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung und im Energiehandel erbringen, soweit diese im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft stehen bzw. diesem dienen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für Beschlüsse zu 1a, 3, 6, 8 und 9 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers.“

4.2 In Abs. 2 werden die neuen Sätze 4 – 6 ergänzt:

„Für Beschlüsse zu 7 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers. Ausgenommen davon ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, die 10 % der Anteile des jeweiligen Unternehmens zum Zeitpunkt des Erwerbs und einen maximalen Kauf-/Verkaufspreis bzw. Beteiligungswert von 10.000 € (netto) zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht überschreiten. Ferner muss die Beteiligung dem Unternehmenszweck der AVA bzw. dem damit in Zusammenhang stehenden operativen Geschäftsbetrieb dienen und darf – über den reinen Beteiligungswert hinaus – keine wesentlichen (Haftungs-)Risiken für die AVA nach sich ziehen. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.“

4.3 In Abs. 3 wird Nr. 14 wie folgt neu gefasst:

„zum Abschluss von Verträgen und Zweckvereinbarungen über die Übernahme von Abfällen Dritter. Nicht der Zustimmung bedürfen Verträge und Zweckvereinbarungen zur Übernahme von Abfällen Dritter, die dazu dienen, die Auslastung der Anlagen sicherzustellen bzw. deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, soweit diese nicht von besonderer strategischer oder politischer Bedeutung sind. Insbesondere sind nicht zustimmungspflichtig: Verträge mit den Anlieferern an der Kleinmengenannahme, die Übernahme von Abfällen bei Ausfall anderer Müllverbrennungsanlagen, die Annahme von Gewerbeabfällen oder Bioabfällen und die Annahme von Abfällen aus anderen Gebietskörperschaften im Freistaat Bayern.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts bzw. zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne der §§ 289b ff des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Augsburg, den 12. März 2025
Abfallzweckverband Augsburg AZV

Martin Sailer
Landrat des Landkreises Augsburg
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2025 S. 131

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV

Satzung

**Neubekanntmachung der Satzung vom 15.05.2018 (RABl. Schw. Nr. 17 S. 186 ff)
mit den Änderungen vom 10.11.2020, vom 11.11.2021, vom 08.11.2024 und vom 12.03.2025**

Änderungs- satzung vom	Amtsblatt RvS vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
10.11.2020	22.12.2020	§ 6 Abs. 5, 8, 9	01.12.2020
11.11.2021	21.12.2021	Rechtsgrundlagen aktualisiert Präambel § 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 § 5 Abs. 3 § 6 Abs. 7, 10 § 9 Abs. 1 § 14	01.01.2022
08.11.2024	17.12.2024	Rechtsgrundlagen aktualisiert § 2 Abs. 1	01.01.2025
12.03.2025	17.06.2025	Rechtsgrundlagen aktualisiert § 2 Abs. 1 § 5 Abs. 2, 3 § 10 Abs. 2	01.07.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe des Kommunalunternehmens
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 7 Vorstand
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan
- § 10 Jahresabschluss, Informationsrechte
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 13 Bekanntmachungen/Veröffentlichungen
- § 14 Inkrafttreten

Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Präambel

Dem AZV sind Aufgaben zur Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach den Regelungen seiner Verbandssatzung übertragen worden. Hierzu bedient er sich der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) als Eigentümerin und Betreiberin entsprechender Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung.

§ 1

Rechtsform, Namen, Sitz, Stammkapital

- (1) Die AVA Abfallverwertung Augsburg ist ein selbständiges Unternehmen des Abfallzweckverbandes Augsburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AVA“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Augsburg.
- (4) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 13.000.000,00 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro). An diesem ist der AZV mit einer Einlage in Höhe von 13.000.000,00 Euro beteiligt.

§ 2

Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Bau und Betrieb von Abfallverwertungs- und -behandlungsanlagen und die Erfüllung der Entsorgungspflicht bzw. die verantwortliche Organisation der Verwertung bzw. Behandlung für die in Abs. 2 aufgeführten Abfallarten. Hierzu gehören auch die Entsorgung der hierbei anfallenden Reststoffe sowie die Vermarktung der gewonnenen Sekundärrohstoffe (z. B. Schrott) und der gewonnenen Energie. Des Weiteren kann das Kommunalunternehmen die Entsorgung bzw. die Organisation der Entsorgung von deponierbaren Abfällen bis zur Deponieklasse 2 der AZV-Mitglieder und entsprechende Entsorgungspflichten von den AZV-Mitgliedern übernehmen. Das Kommunalunternehmen kann auch andere Entsorgungs- und Verwertungsleistungen erbringen, z. B. Handel, Annahme, Umschlag und Behandlung von Rest-, Bio-, Gewerbeabfällen, Klärschlamm etc. für andere kommunale, gewerbliche oder private Kunden. Ferner kann das Kommunalunternehmen andere Leistungen im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung und im Energiehandel erbringen, soweit diese im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft stehen bzw. diesem dienen.
- (2) Dem Kommunalunternehmen wird im Wege der Delegation die Aufgabe der Abfallverwertung und Abfallbehandlung für die im Verbandsgebiet des AZV anfallenden Abfälle übertragen:
 - Hausmüll, mit Ausnahme von Verpackungen, die im Rahmen der Produktverantwortung durch die Dualen Systeme entsorgt werden,
 - Sperrmüll,
 - thermisch behandelbare Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung),
 - Klärschlämme (mit einem Wassergehalt von weniger als 65 %),
 - sonstige Abfälle, die im Einzelfall zusammen mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können,
 - Gartenabfälle, soweit deren Entsorgung nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen ist,
 - Bioabfälle (außer Eigenkompostierung) und

- die bei Entsorgung aller oben genannten Abfälle anfallenden Reststoffe.

Insoweit ist das Kommunalunternehmen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zur Regelung der Abfallentsorgung und zur Erhebung von Gebühren ist bei den Mitgliedern des AZV verblieben. Der AZV ist berechtigt, der AVA Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

- (3) Zur Übernahme und konkreten Ausgestaltung der Aufgabe der Abfallverwertung und Abfallbehandlung für die in Abs. 2 bezeichneten Abfallarten, die im Gebiet des AZV anfallen, besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen und dem AZV.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesem zusammenhängen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze auch anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen, wenn dies dem Gegenstand des Kommunalunternehmens dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unter entsprechender Beachtung von Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gebietskörperschaften und gewerbliche Kunden – auch außerhalb des Verbandsgebietes des AZV – wahrnehmen und zu diesem Zweck entsprechende Zweckvereinbarungen und Verträge abschließen.

§ 3

Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6)
2. der Vorstand (§ 7)
(im Folgenden wird „der Vorstand“ als Organbezeichnung im genderneutralen Sinne verwendet).

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Stadt Augsburg stellt 7, der Landkreis Augsburg 4 und der Landkreis Aichach-Friedberg 3 Mitglieder.
- (2) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg sowie die Landrät/-innen der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg sind geborene Mitglieder des Verwaltungsrats. Die übrigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/-innen werden von der Verbandsversammlung des AZV für 6 Jahre bestellt.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen im turnusmäßigen Wechsel der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg sowie die Landrät/-innen der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg. Die Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgelegt.
- (4) Der Vorsitz des Verwaltungsrats hat den Organen des AZV und den Organen seiner Mitglieder auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des AZV und den Organen seiner Mitglieder. Nach Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung. Art und Höhe der Entschädigung wird vom AZV im Rahmen einer Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Zu diesem Zweck hat sich der Verwaltungsrat über den Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Bericht verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu Dritter bedienen. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss über:
1. a) Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter/-innen
b) Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter/-innen
 2. Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder; Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichts- oder Verwaltungsratsmandaten außerhalb des Kommunalunternehmens; Entlastung des Vorstands
 3. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, einschließlich des Stellenplans
 5. Bestellung des Abschlussprüfers
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes
 7. Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 8. Auszahlungen aus den Rücklagen an den Gewährträger
 9. Auflösung des Kommunalunternehmens
 10. Berechtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertretung eines Dritten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB)
 11. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, die dieser in seiner Eigenschaft als Vertretung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen in deren Eigenschaft als Gesellschafter einer Beteiligungsgesellschaft gefasst hat

Für Beschlüsse zu 1a, 3, 6, 8 und 9 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers.

Für Beschlüsse zu 4 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers, soweit eine Kostenerstattung durch den Gewährträger vorgesehen ist.

Für Beschlüsse zu 7 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers. Ausgenommen davon ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, die 10 % der Anteile des jeweiligen Unternehmens zum Zeitpunkt des Erwerbs und einen maximalen Kauf-/Verkaufspreis bzw. Beteiligungswert von 10.000 € (netto) zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht überschreiten. Ferner muss die Beteiligung dem Unternehmenszweck der AVA bzw. dem damit in Zusammenhang stehenden operativen Geschäftsbetrieb dienen und darf – über den reinen Beteiligungswert hinaus – keine wesentlichen (Haftungs-)Risiken für die AVA nach sich ziehen. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats

1. zur Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bzw. Beamtinnen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
2. zur Erteilung von Prokura und Generalvollmachten und deren Widerruf
3. zum Abschluss oder zur Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Prokurist/-innen und mit Angehörigen (im Sinne von § 15 der Abgabenordnung) und Lebenspartnern der Vorstandsmitglieder und der Prokurist/-innen
4. zur Gewährung von Darlehen oder Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter/-innen oder an Prokurist/-innen sowie an Angehörige dieses Personenkreises
5. zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestands, wobei eine Zustimmung des Verwaltungsrats zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens nur dann erforderlich ist, wenn die Kernelemente der Organisation (Vorstand, Kaufmännische Leitung, Technische Leitung) betroffen sind. Über Änderungen auf Ebene der Abteilungsleiter/-innen ist der Personalausschuss in der nächstmöglichen Sitzung zu informieren. Im Anschluss daran ist dem Verwaltungsrat in seiner darauffolgenden Sitzung die Änderung anzuzeigen und zu erläutern
6. zum Erlass oder zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
7. zum Erlass eines Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes (gilt nur, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht)
8. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
9. zu wesentlichen Änderungen des Betriebsumfangs, insbesondere zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gegenstandes des Kommunalunternehmens oder zur Aufgabe von Geschäftszweigen
10. zur Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren
11. zur Aufnahme von Darlehen, Umschuldungen, Finanzderivaten. Die Zustimmungspflicht gilt nicht für Prolongationen von Darlehen (auch zu veränderten Konditionen) sowie die Beanspruchung von vorhandenen Kreditlinien
12. zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, zum Abschluss von Börsengeschäften sowie zur Bestellung sonstiger Sicherheiten. Nicht als Börsengeschäft im Sinne dieser Regelung gelten – soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft stehen – eine etwaige Preisbindung an die Strombörse bei der Energievermarktung und die Anlehnung an andere Indizes im Rahmen von vertraglichen Preisgleitklauseln sowie der börsliche Energie- und Zertifikatehandel
13. zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie bei Kostenüberschreitungen und zur Durchführung von Investitionen außerhalb des vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplans. Dieses Zustimmungserfordernis gilt – soweit in dieser Satzung und/oder in der Geschäftsordnung des Vorstands nicht anderweitig geregelt – nur für Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Abweichung des geplanten Jahresergebnisses führen (wesentlich im vorgenannten Sinne ist eine Unterschreitung des geplanten Jahresergebnisses um mehr als 10 %, mindestens aber um 300.000,00 Euro)
14. zum Abschluss von Verträgen und Zweckvereinbarungen über die Übernahme von Abfällen Dritter. Nicht der Zustimmung bedürfen Verträge und Zweckvereinbarungen zur Übernahme von Abfällen Dritter, die dazu dienen, die Auslastung der Anlagen sicherzustellen bzw. deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, soweit diese nicht von besonderer strategischer oder politischer Bedeutung sind. Insbesondere sind nicht zustimmungspflichtig: Verträge mit den Anlieferern an der Kleinmengenannahme,

die Übernahme von Abfällen bei Ausfall anderer Müllverbrennungsanlagen, die Annahme von Gewerbemüllmengen oder Bioabfällen und die Annahme von Abfällen aus anderen Gebietskörperschaften im Freistaat Bayern.

Der Verwaltungsrat kann Wertgrenzen festlegen, innerhalb derer der Vorstand nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Für Zustimmungsbeschlüsse zu 9 und 12 bedarf der Verwaltungsrat der Zustimmung des Gewährträgers.

- (4) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat, insbesondere in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, weitere Gegenstände von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat in diesem Fall den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates schriftlich vor der Vornahme der Maßnahme einholen.
- (6) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand handlungsunfähig ist, soweit nicht entsprechende Handlungsvollmachten bestellt sind.
- (7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Ausschüsse dienen insbesondere der Steigerung der Effizienz der Verwaltungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Dem Verwaltungsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitz regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/-in – zusammen. Die Einberufung muss Tageszeit und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auch auf 3 Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur mit dem Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder möglich. Der Einberufung sollen Beschlussvorschläge sowie entsprechende begründende Unterlagen beigelegt werden. Sie wird – mit gleicher Frist – neben dem Verwaltungsrat auch den von den Gewährträgerkommunen zu bestimmenden Verwaltungseinheiten übermittelt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (4) Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der persönlichen Teilnahme steht die Teilnahme einzelner Verwaltungsratsmitglieder per Videokonferenz oder Telefon gleich. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon soll nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzes des Verwaltungsrates erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder persönlich anwesend ist oder per Videokonferenz oder per Telefon an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Folge hingewiesen werden. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Über andere als in der Einberufung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung einstimmig zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in dessen Abwesenheit.
- (9) Je ein/e Referent/-in der Mitgliedsgebietskörperschaften des AZV sowie die Geschäftsleitung des AZV können mit beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Mit Zustimmung des Verwaltungsrats können auf Wunsch der Mitgliedsgebietskörperschaften weitere sachkundige Personen sowie auf Wunsch des Vorstands weitere Mitarbeiter/-innen der AVA an den Sitzungen teilnehmen. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Verwaltungsratssitzungen gefasst. Sie können jedoch auch im Wege der schriftlichen Abstimmung auf dem Postwege, per Telefax, per E-Mail oder über andere geeignete digitale Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (11) Über den Verlauf der Verwaltungsratssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz des Verwaltungsrates sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat grundsätzlich in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer/-innen, der Wortlaut der Beschlüsse sowie die wesentlichen Punkte aus dem Sitzungsverlauf aufzunehmen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand ist an die Unternehmenssatzung, die Entscheidungen des Verwaltungsrats sowie an die Geschäftsordnungen gebunden.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind vertraglich zu verpflichten, die ihnen im Wirtschaftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuches jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayGO mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann durch den Verwaltungsrat abberufen werden.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem/r Prokurist/-in vertreten. Durch Verwaltungsratsbeschluss kann einzelnen oder allen Vorständen Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt 2 BGB erteilt werden.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er/Sie hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans, die wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie die umweltrelevanten Daten des Anlagenbetriebs schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dieselbe Auskunftsverpflichtung gilt gegenüber dem Gewährträger.
Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Vermögenslage des Trägers des Kommunalunternehmens haben könnten, ist dieser unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber ebenfalls unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bzw. Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A9.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei personellen Veränderungen im Vorstand ist die Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat erneut zur Zustimmung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt gegebenenfalls unter dem Namen AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Die weiteren Vertretungsbefugnisse sowie die entsprechenden Vertretungszusätze regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit im Rahmen einer Unterschriften- und Vollmachtenregelung für das Kommunalunternehmen.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Gegenstandes des Kommunalunternehmens zu führen. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Soweit in der KUV auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV) verwiesen wird, findet für das Kommunalunternehmen die KommHV-Doppik Anwendung. Im Übrigen gelten die weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 KUV beizufügen.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat ferner eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 19 KUV zu erstellen.
- (4) Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KUV
1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme des Trägers führt oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder

3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Hilfskräften handelt.

§ 10

Jahresabschluss, Informationsrechte

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst in analoger Anwendung auch die Prüfung nach § 53 HGrG in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 GO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat auch über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Prüfungsbericht sind dem AZV und dessen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach Feststellung zuzuleiten.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt.

Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts bzw. zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne der §§ 289b ff des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu machen.
- (4) Das Kommunalunternehmen übermittelt auf jeweilige konkrete Anforderung alle für die Abfassung der Beteiligungsberichte sowie unterjähriger Controllingberichte notwendigen Unterlagen an die Verwaltungen des AZV sowie dessen Gebietskörperschaften.
- (5) Der Gewährträger übt die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG aus und hat ein § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den AZV zurück.

§ 13

Bekanntmachungen/Veröffentlichungen

- (1) Die Satzung des Kommunalunternehmens wird im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder des AZV weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder des AZV.

§ 14 ***Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2019 in Kraft nach Austritt der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg aus der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Unternehmenssatzung der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen außer Kraft.

Augsburg, den 12. März 2025
Abfallzweckverband Augsburg AZV

Martin Sailer
Landrat des Landkreises Augsburg
Verbandsvorsitzender

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

RABl. Schw. 2025 S. 133

Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025****Vom 21. Mai 2025****I.**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband "Abwasserverband Untere Wertach" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.477.893,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.150,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 23 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbands- und eine Investitionsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlagen und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach den im § 23 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

a) Verteilung der Verbandsumlage:

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 120.000,00 EUR (Umlagen Soll) und verteilt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Angeschlossene Einwohnerwerte	Verbandsumlage
Stadt Königsbrunn	29.303	66.400,28 EUR
Stadt Stadtbergen	13.812	31.297,85 EUR
Stadt Augsburg	9.842	22.301,87 EUR
	52.957	120.000,00 EUR
	=====	=====

Die Betriebskostenumlage ist an folgenden Terminen zur Zahlung fällig:

Verbandsmitglied	1. Rate 30.03.2025 bzw. nach Rechtskraft	2. Rate 15.08.2025	Gesamtbetrag
	EUR	EUR	EUR
Stadt Königsbrunn	33.200,14	33.200,14	66.400,28
Stadt Stadtbergen	15.648,92	15.648,93	31.297,85
Stadt Augsburg	11.150,94	11.150,93	22.301,87
	60.000,00	60.000,00	120.000,00
	=====	=====	=====

b) Verteilung der Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Königsbrunn, den 21. Mai 2025
Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ in Königsbrunn,

Marktplatz 7 (Rathaus), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 142

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 23. Mai 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 371.500,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.510.000,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2025 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 1.190.000,-- € festgesetzt. Hiervon entfallen auf die Verwaltungsumlage 150.000,-- € und auf die Investitionsumlage 1.040.000,-- €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Sonthofen, den 23. Mai 2025
Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Indra Baier-Müller
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 144

Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Bekanntmachung der 45. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, den 7. Juli 2025, um 10:00 Uhr,
findet im Sitzungssaal des Amtes für Soziale Leistungen, Senioren
und Menschen mit Behinderung der Stadt Augsburg
(3. OG, Metzplatz 1, 86150 Augsburg) die
45. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 31.03.2025
4. Feststellung der örtlich geprüften Jahresrechnung 2023 und Entlastung der Verbandsvorsitzenden
5. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024
6. Sanierung der Fahrbahndecken im GVZ-Verbandsgebiet
7. Anfragen und Verschiedenes

Augsburg, den 2. Juni 2025
Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2025 S. 145

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Koch/Reuter/Rustler:

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
Textsammlung

104. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2025
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlight dieser Aktualisierung:

Das Highlight der 104. Aktualisierung ist die Aufnahme der Neufassung der Norm DIN 4108-3.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

148. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Februar 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung bringen wir das umfangreiche Abkürzungsverzeichnis auf den neuesten Stand. Außerdem erhalten Sie überarbeitete Kommentierungen zum BayVwVfG sowie wertvolle neu erstellte Erläuterungen zu den Art. 17 bis 21 BayDiG.

Ossig:

Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

153. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. März 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Geändert wurden auch die Zeugnismuster und die Bekanntmachung über die zugelassenen Hilfsmittel. Die Regelungen sind wie die Schulerrichtungsverordnung und die Schülerbeförderungsverordnung wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Auch die Bekanntmachung betreffend die Ministerialbeauftragten und das KMS über die Berücksichtigung von Wettbewerbsleistungen in der Oberstufe wurden aktualisiert.

Ausdrücklich aufgehobene Bekanntmachungen werden aus der Sammlung genommen.

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

159. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 20. Dezember 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 159. Lieferung führt die Überarbeitung der Erläuterungen zur Gemeindeordnung (Art. 12, 15, 17, 18b, 19, 29, 105) und eines Teils der Landkreisordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) fort. Sie bringt außerdem das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und das Prüfungsverbandsgesetz auf den neuesten Stand.

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

114. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. März 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Zum Inhalt dieser Lieferung

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG wird für Kleineinleitungen die Zahl der Schadeinheiten pauschaliert. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist nach (bisher) h. M. auch anwendbar, wenn die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (z. B. Gemeinde) unmittelbarer Einleiter gemäß § 9 Abs. 1, § 2 Abs. 2 AbwAG ist. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes greift die Pauschalierung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG „nach ihrem klaren Wortlaut nur ein, wenn es sich um Einleitungen von Schmutzwasser handelt, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts „an Stelle der Einleiter“ abgabepflichtig ist“. Allein die Einstufung als Kleineinleiter gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG führe nicht zur Pauschalierung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG.

Die RZWas 2021 trat am 1. April 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.